

Unofficial version – check against final version



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.3.2001  
KOM (2001) 125 vorläufige fassung

2001/0077 (COD)

2001/0078 (COD)

*MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT*

*Vollendung des Energiebinnenmarktes*

*Vorschlag für eine*

*RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES*

*zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG  
über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt*

**Vorschlag für eine**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES**

**ÜBER DIE NETZZUGANGSBEDINGUNGEN FÜR DEN  
GRENZÜBERSCHREITENDEN STROMHANDEL**

## **VERORDNUNG ÜBER DIE NETZZUGANGSBEDINGUNGEN FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN STROMHANDEL**

### **BEGRÜNDUNG**

#### ***I. Einleitung***

Oberstes Ziel der Elektrizitätsrichtlinie ist die Schaffung eines wirklich integrierten Binnenmarktes im Gegensatz zu einer Situation, die durch fünfzehn mehr oder weniger stark liberalisierte, weitgehend jedoch nationale Märkte gekennzeichnet ist. Dieses Ziel wurde noch nicht erreicht. Der grenzüberschreitende (physikalische) Stromhandel hat zwar im Laufe der Zeit zugenommen und macht derzeit etwa 8 % der gesamten Elektrizitätserzeugung aus, doch ist dieser Prozentsatz im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen noch relativ bescheiden.

Vieles deutet darauf hin, dass es für viele zugelassene Kunden organisatorisch und wirtschaftlich nach wie vor schwierig ist, sich für einen Versorger in einem anderen Mitgliedstaat zu entscheiden, obwohl nahezu alle Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt haben und die Übertragungskapazität in beinahe allen Fällen real gegeben ist.

Was die Entgelte betrifft, so wird jeder Übertragungsnetzbetreiber ein Übertragungsentgelt in Rechnung stellen, das nicht notwendigerweise mit den bereits an andere Übertragungsnetzbetreiber zu entrichtenden Übertragungsentgelten abgestimmt ist. Wegen der unterschiedlichen Struktur der Entgeltsysteme in den Mitgliedstaaten kann der für den grenzüberschreitenden Netzzugang zu zahlende Betrag erheblich variieren, je nachdem, welche Übertragungsnetzbetreiber involviert sind, wobei nicht unbedingt ein Zusammenhang mit den tatsächlich entstandenen Kosten gegeben sein muss. Wenn ein Transit durch mehrere Mitgliedstaaten erfolgen muss, kann es überdies zu einer Kumulierung von Entgelten kommen, falls alle betroffenen Netzbetreiber ein Entgelt erheben.

Der zweite Schlüsselfaktor in diesem Zusammenhang ist die begrenzte Verbindungskapazität zwischen den nationalen Übertragungsnetzen. Es wird davon ausgegangen, dass in den nächsten zehn Jahren Engpässe an den internationalen Grenzen weiterhin ein wesentlicher Faktor sein werden, der den freien Stromhandel zwischen bestimmten Regionen Europas beschränkt. Der Grund dafür werden nicht nur ein gestiegenes Elektrizitätsflussvolumen, sondern auch veränderte Elektrizitätsflussmuster sein. Daher müssen die Zahl der Verbindungsleitungen zwischen den Netzen erhöht und die Kapazität der vorhandenen Anlagen ausgebaut werden.

Angesichts der Tatsache, dass die Verbindungskapazitäten begrenzt sind, werden die Grundsätze für die Zuweisung dieser Kapazitäten an die Marktteilnehmer eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, welche Akteure von den Handelsmöglichkeiten profitieren, die der Binnenmarkt bietet. Falls keine transparenten und diskriminierungsfreien Regeln festgelegt werden, wird es zu einer Diskriminierung zwischen den Marktakteuren kommen. Etablierte Marktteilnehmer könnten neue Marktteilnehmer abdrängen, vor allem wenn ein nennenswerter Anteil der Kapazitäten durch langfristige Verträge gebunden ist. Dies wird die Entwicklung des Handels behindern, und die Vorteile des Binnenmarktes werden als Folge davon erheblich geschmälert.

Ein harmonisierter Gemeinschaftsrahmen für die Entgelte für grenzüberschreitende Transaktionen und für die Zuweisung der verfügbaren Verbindungskapazitäten ist daher erforderlich.

Unofficial version – check against final version

Die Elektrizitätsrichtlinie enthält keine speziellen Vorschriften für grenzüberschreitende Transaktionen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich diese Frage ausschließlich durch einzelstaatliche Maßnahmen lösen ließe. Es entsprach der Logik der schrittweisen Vorgehensweise bei der Realisierung des Elektrizitätsbinnenmarktes, dass spezielle Fragen noch zu behandeln sein würden, nachdem die wesentlichen strategischen Umsetzungsentscheidungen von den Mitgliedstaaten getroffen wurden. Die bisherige Erfahrung hat die bereits früher erfolgte Bewertung der Kommission bestätigt: die Frage muss durch gemeinsames Handeln auf Gemeinschaftsebene angegangen werden.

In einem ersten Schritt hat die Kommission 1998 die Gründung des Europäischen Forums für Elektrizitätsregulierung, das „Florenzer Forum“, in die Wege geleitet. Dieses Forum setzt sich aus Vertretern der Kommission, der Behörden der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments, des Rates europäischer Regulierungsbehörden und des Verbandes europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ETSO) zusammen. Produzenten, Verbraucher und auf dem Markt tätige Betreiber sind ebenfalls in ihm vertreten. Ziel dieses Forums war es, mit allen maßgeblichen Beteiligten Lösungsmöglichkeiten zu erörtern und herauszuarbeiten, insbesondere zu den Fragen der grenzüberschreitenden Entgeltbildung und des Engpassmanagements.

Das Florenzer Forum hat sich als äußerst effizientes Instrument für die Konsensbildung bei hochkomplizierten, sich schnell weiterentwickelnden und kontroversen Fragen erwiesen. In dieser Hinsicht wird es auch künftig ein wichtiges Instrument sein, insbesondere weil es die Vertretung der Branche und der Verbraucher gewährleistet, wenngleich die jüngsten Erfahrungen gezeigt haben, dass dieses Verfahren mit einer Reihe von Nachteilen verbunden ist, wenn es darum geht, bei speziellen Fragen zu konkreten Entscheidungen zu gelangen:

- Das Verfahren hat informellen Charakter und beruht auf zweitägigen Tagungen, die zweimal jährlich stattfinden. Insofern ist es für konkrete Entscheidungen zu äußerst detaillierten Fragen, die eingehend erörtert werden müssen, nicht geeignet.
- Um bei einer Frage vorankommen zu können, ist der uneingeschränkte Konsens aller Parteien erforderlich.
- Erzielte Beschlüsse können nur dadurch umgesetzt werden, dass alle Parteien sie befolgen; es gibt keine Verfahren, die für die Umsetzung sorgen.
- Bestimmte Fragen, etwa die Berechnung der richtigen Höhe der Zahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, erfordern in regelmäßigen Abständen ins Detail gehende Entscheidungen. Das Forum kann sich mit derartigen Fragen nicht in geeigneter Weise befassen.

Die Kommission ist daher zu dem Schluss gekommen, dass nunmehr ein Rechtsinstrument für einen klaren Entscheidungsfindungsprozess erlassen werden muss, das auf den im Rahmen des Forums erzielten Fortschritten aufbaut, um entscheidende Fortschritte bei der Entgeltbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und bei der Bewältigung von Engpässen auf Verbindungsleitungen zu erzielen.

Ziel des Verordnungsentwurfs ist es daher, ein solides Rahmenwerk für den grenzüberschreitenden Elektrizitätshandel zu schaffen. Die in der Verordnung vorgesehenen Regeln wurden möglichst einfach gehalten und beschränken sich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf das, was im Rahmen von EG-Rechtsvorschriften geregelt werden muss. Hauptziel ist, sicherzustellen, dass die Entgelte für den Zugang zum Netz einschließlich Verbindungsleitungen die den Übertragungsnetzbetreibern tatsächlich entstandenen Kosten

Unofficial version – check against final version

genau wiedergeben und überhöhte Kosten für grenzüberschreitende Transaktionen ausgeschlossen werden.

## ***II. Grundlegender Aufbau des Verordnungsentwurfs***

Hinsichtlich der Entgeltbildung beruht das geplante System auf dem Grundsatz von Ausgleichszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern für die einander verursachten Transitflüsse einschließlich der üblicherweise als „Ringflüsse“ oder „Parallelflüsse“ bezeichneten Leistungsflüsse. Im Verordnungsentwurf ist daher vorgesehen, dass Übertragungsnetzbetreiber, die Transitflüsse über ihr Netz leiten, Ausgleichszahlungen erhalten, die durch Beiträge der die Transitflüsse verursachenden Übertragungsnetzbetreiber finanziert werden. Ferner ist in ihm eine gewisse Harmonisierung der Entgelte für den Zugang zu den nationalen Netzen vorgesehen, soweit eine derartige Harmonisierung zur Vermeidung möglicher Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher nationaler Ansätze erforderlich ist.

Hinsichtlich der Zuweisung der verfügbaren Verbindungskapazität sind in der Verordnung die wesentlichen Grundsätze festgelegt, die bei einer solchen Zuweisung eingehalten werden müssen. In einem Anhang zur Verordnung sind weitere technische Einzelheiten enthalten.

Über die Grundprinzipien der Entgeltbildung und des Engpassmanagements hinaus ist im Verordnungsentwurf die spätere Annahme von Leitlinien vorgesehen, durch die weitere einschlägige Grundsätze und Methoden im Detail festgelegt werden. Diese Leitlinien können ohne eine Änderung der Verordnung angenommen und geändert werden, um eine schnelle Anpassung an geänderte Gegebenheiten zu ermöglichen. Bei Fragen etwa der Kostenberechnungsmethoden und der konkreten Ermittlung und Messung physikalischer Leistungsflüsse waren in der Vergangenheit anhaltende Fortschritte zu verzeichnen; auch künftig ist mit weiteren Verfeinerungen und Verbesserungen zu rechnen.

Die Verordnung stattet die Kommission mit bestimmten Regulierungsbefugnissen aus, soweit diese erforderlich sind, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Demnach verabschiedet und ändert die Kommission die genannten Leitlinien und legt regelmäßig die Höhe der Ausgleichszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern fest. Um die Einbeziehung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess sicherzustellen, würde die Kommission diese Entscheidungen nach Anhörung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten treffen, der gemäß dem Beschluss 1999/468 des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ("Komitologie") eingesetzt würde. Für die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen sieht der Verordnungsentwurf einen beratenden Ausschuss<sup>1</sup> vor, um schnelle Entscheidungen zu ermöglichen, während für die Annahme der Leitlinien ein Regelungsausschuss<sup>2</sup> geplant ist.

Hinsichtlich der Vertretung der Mitgliedstaaten im Ausschuss sei darauf hingewiesen, dass nach Artikel 22 der Elektrizitätsrichtlinie in der von der Kommission<sup>3</sup> vorgeschlagenen geänderten Fassung die nationalen Regulierungsbehörden auf nationaler Ebene unter anderem

---

<sup>1</sup> Bevor sie einen Beschluss fasst, konsultiert die Kommission den Ausschuss, der eine Stellungnahme abgibt, die die Kommission soweit wie möglich berücksichtigt.

<sup>2</sup> Anders als bei dem Beratungsverfahren kann die Kommission bei dem Regelungsverfahren dazu gezwungen werden, die Stellungnahme des Ausschusses in den geplanten Beschluss aufzunehmen.

<sup>3</sup> Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt.

Unofficial version – check against final version

die alleinige Zuständigkeit für die Festlegung der Methoden für die grenzüberschreitende Übertragung einschließlich der Festlegung der Entgelte haben.

### ***III. Wichtigste Vorschriften des Verordnungsentwurfs***

#### **1. Ausgleichszahlungen für Transitflüsse**

Im Gegensatz zu anderen Sektoren, in denen es um Transport geht, wie dem Bahn- und Kraftverkehrssektor, können die Entgelte für die Übertragung von Elektrizität nicht unter Zugrundelegung der Entfernung zwischen dem Elektrizitätserzeuger und dem Elektrizitätsverbraucher festgelegt werden. Die physikalischen Leistungsflüsse decken sich nämlich nicht mit dem vertraglich geregelten Verhältnis zwischen Verkäufer und Abnehmer: verkauft ein Erzeuger in Nordeuropa einem Verbraucher in Südeuropa Strom, so bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die vom Erzeuger produzierten Elektronen tatsächlich vom Norden in den Süden fließen werden. Vielmehr ist eine Verschiebung des Stromgleichgewichts nach Süden die Folge.

Der Elektrizitätshandel lässt physikalische Leistungsflüsse innerhalb von Übertragungsnetzen und zwischen diesen entstehen, auch wenn diese sich einer einzelnen Handelstransaktion nicht eindeutig zuordnen lassen. In der Praxis bedeutet dies, dass eine gewisse Strommenge in das Übertragungsnetz des exportierenden Mitgliedstaates eingespeist und gleichzeitig die gleiche Menge an Elektrizität dem Übertragungsnetz des importierenden Mitgliedstaates für den Verbrauch entnommen wird. Es ist daher angebracht und wird generell akzeptiert, dass die Stromexporteure und/oder -importeure ein Entgelt an das nationale Netz für die Erzeugung im exportierenden Land und/oder für den Verbrauch im einführenden Land abführen.

Im europäischen Stromverbundnetz wirkt sich die Elektrizitätsausfuhr jedoch nicht nur auf die Netze der Aus- und Einfuhrländer aus. Exporttransaktionen können Leistungsflüsse auch in Ländern entstehen lassen, in denen Strom weder ins Netz eingespeist noch diesem zum Verbrauch entnommen wird. Plausibel erscheint dies im Falle einer Transaktion zwischen nicht benachbarten Ländern, d. h. wenn der „direkte Weg“ zum Verbraucher zwangsläufig durch das Übertragungsnetz eines Dritten geht. Darüber hinaus verursachen Exporttransaktionen aufgrund der physikalischen Gesetze, die das „Verhalten“ von Strom im Netz bestimmen, vielfach auch physikalische Leistungsflüsse in Ländern, die nicht auf dem - theoretisch - direkten Weg der Elektrizität liegen<sup>4</sup>. Derartige Transitflüsse werden gemeinhin als „Ringflüsse“ oder „Parallelflüsse“ bezeichnet.

In einem liberalisierten, vom Wettbewerb geprägten Markt müssen die Übertragungsnetzbetreiber einen Ausgleich für die Kosten erhalten, die durch solche Transitflüsse entstehen. Ansonsten würden den lokalen Netznutzern diese Kosten aufgebürdet, obwohl die betreffenden Leistungsflüsse zur Gänze von Marktteilnehmern in anderen Übertragungsnetzgebieten verursacht werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Verordnungsentwurf ein System vor, das auf drei Komponenten beruht:

---

<sup>4</sup> In einer Simulation wurde zum Beispiel gezeigt, dass bei einem Transport von 1000 MW aus Nordfrankreich nur ca. 60 % des Stroms Italien "direkt" erreichen, d. h. über die französisch-italienische Grenze oder durch die Schweiz. Der Rest erreicht Italien "indirekt" und verursacht Stromflüsse auf dem Netz in Belgien, in den Niederlanden, Deutschland, Österreich und Slowenien.

Unofficial version – check against final version

*Erstens* ist im Entwurf festgelegt, dass die Übertragungsnetzbetreiber einen Ausgleich für die Kosten erhalten, die durch Transitflüsse in ihrem Netz entstehen (Artikel 3 Absatz 1).

*Zweitens* enthält der Entwurf Regeln für die Festsetzung der transitbedingten Kosten. Ein Ausgleich dieser Kosten ist notwendig, doch gilt es diesbezüglich sicherzustellen, dass dieser die tatsächlichen Kosten widerspiegelt. Die durch die Leistungsflüsse tatsächlich entstandenen Kosten müssen exakt bestimmt werden, um Zufallsgewinne und überhöhte Transaktionskosten zu vermeiden.

Im Verordnungsentwurf hat man sich für ein Modell entschieden, nach dem die vorausschauenden, langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten, die einem Netz transitbedingt gegenüber den Kosten ohne Transitflüsse entstehen, ermittelt und berücksichtigt werden.

Diesem Ansatz liegt die Überlegung zugrunde, dass Zufallsgewinne für Übertragungsnetzbetreiber - in der Praxis für Übertragungsnetzbetreiber, die sich im Zentrum des europäischen Elektrizitätsverbundnetzes befinden - zu Lasten der Übertragungsnetzbetreiber in den am Rand gelegenen Ländern vermieden werden sollen. Das horizontale Kernnetz eines jeden einzelstaatlichen Netzes wird für die Erbringung von Dienstleistungen für heimische Kunden gebaut. Es muss gebaut werden, ob Transitflüsse erfolgen oder nicht. Andererseits können den Übertragungsnetzbetreibern zusätzliche Kosten aufgrund spezieller Maßnahmen für die Abwicklung der Transitflüsse entstehen. Zu diesen Maßnahmen können zum Beispiel zusätzliche administrative Maßnahmen, zusätzliche betriebstechnische Anforderungen an die Abwicklung der Transitflüsse, Verlustregelungen und zusätzliche Investitionen in neue Leitungen oder in den Ausbau bestehender Leitungen gehören. Solche Kosten sind eindeutig Kosten, die durch Transitflüsse entstehen und den Netzbetreibern müssen diese erstatten werden. Es wird erforderlich sein, eine angemessene Verzinsung neuer Investitionen sicherzustellen, die für Transitflüsse benötigt werden, um den Marktteilnehmern Anreize zu geben, solche Investitionen zu tätigen. Im Interesse eines Ansatzes, der die tatsächlichen Kosten widerspiegelt, sollten überdies auch die transitbedingten Gewinne berücksichtigt werden, wenn z. B. Transitflüsse zur allgemeinen Stabilisierung eines nationalen Netzes beitragen.

*Drittens* muss ein geeignetes Verfahren für die Finanzierung der Ausgleichszahlungen festgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Transitflüsse durch Ausfuhr-/Einfuhrtransaktionen verursacht werden. Technisch lässt sich allerdings von Ausnahmen abgesehen - noch - nicht ermitteln, ob und in welchem Umfang ein *einzelner* Exporteur/Importeur Transitflüsse verursacht. Im Verordnungsentwurf ist daher kein Verfahren vorgesehen, das einzelne Exporteure oder Importeure für die Transitflüsse unmittelbar verantwortlich macht. Stattdessen ist in ihm festgelegt, dass die Übertragungsnetzbetreiber, von denen Transitflüsse ausgehen, und/oder die Betreiber der Netze, in denen diese Transitflüsse enden (exportierende und/oder importierende Übertragungsnetzbetreiber), die Ausgleichszahlungen anteilmäßig leisten (Artikel 3 Absatz 2).

Um genaue und schnelle Entscheidungen bezüglich der Höhe der zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zu leistenden Ausgleichszahlungen zu gewährleisten, ist im Verordnungsentwurf festgelegt, dass die Kommission regelmäßig über diese Ausgleichszahlungen entscheidet (Art. 3 Absatz 3). Die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten würden an diesem Prozess im Rahmen eines beratenden Ausschusses beteiligt sein, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, gemäß Beschluss 1999/468 des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen

Unofficial version – check against final version

Durchführungsbefugnisse ("Komitologie") eingesetzt und von der Kommission vor der endgültigen Beschlussfassung angehört wird.

Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass der Haushalt der Gemeinschaft von diesen Ausgleichszahlungen nicht betroffen sein wird, da diese unmittelbar zwischen den Übertragungsnetzbetreibern erfolgen.

Um die Mittel für die Finanzierung der Ausgleichszahlungen wieder zurückzubekommen, müssen die Übertragungsnetzbetreiber ihre nationalen Entgeltsysteme entsprechend anpassen (Artikel 4 Absatz 3).

Eine Möglichkeit zur Realisierung dieser Anpassung bestünde darin, den Exporteuren und/oder Importeuren diese Kosten mit der Begründung in Rechnung zu stellen, dass dies die gerechte und kostenorientierte Lösung ist, da die Exporteure und/oder Importeure die betreffenden Leistungsflüsse verursachen.

Eine derartige Lösung wäre jedoch mit einigen erheblichen Nachteilen verbunden. Zunächst lässt sich, wie bereits ausgeführt, im allgemeinen nicht feststellen, ob und in welchem Ausmaß *einzelne* Exporttransaktionen zu physikalischen Transit- und Ringflüssen führen. Bei gewerblichen Exporttransaktionen kann es auch sein, dass keine physikalische Leistungsflüsse entstehen, wenn es sich um zwei grenzüberschreitende Transaktionen mit gegenläufigen Leistungsflüssen zwischen den Netzen handelt. Von einem Exporteur in dieser Situation die Zahlung eines speziellen Entgelts zu verlangen, würde weder als fair noch als kostenorientiert angesehen werden. Auch die Handelsteilnehmer einer international tätigen Strombörse würden die genaue Höhe der Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung vor dem täglichen Börsenschluss nicht kennen, da die Börse erst danach ermitteln könnte, wie viel Energie in einem bestimmten Gebiet eines Übertragungsnetzbetreibers gehandelt wurde. Dies würde zu nicht im Voraus bestimmbareren Übertragungs- und folglich zu nicht kalkulierbaren Elektrizitätspreisen führen. Schließlich kommen niedrige Transaktionskosten und das sich daraus ergebende Handelspotenzial allen Verbrauchern und Erzeugern im Binnenmarkt zu Gute. Die Folgen sind ein verstärkter Wettbewerb und ein größerer Markt für die Erzeuger, was im Falle von Überkapazitäten auf nationaler Ebene besonders wichtig ist.

Im Verordnungsentwurf ist daher festgelegt, dass Zahlungen und Einnahmen im Rahmen des Ausgleichsverfahrens bei der Festsetzung der Netzentgelte zwar berücksichtigt werden, allerdings nicht zu einem speziellen, nur von den Exporteuren oder Importeuren zu zahlenden Entgelt führen sollen (Artikel 4 Absatz 4).

## 2. Harmonisierung nationaler Netzentgelte

Wie bereits dargelegt, führen Exporteure und/oder Importeure für die Erzeugung im exportierenden Land und/oder für den Verbrauch im einführenden Land ein Entgelt an das jeweilige nationale Netz ab. Weichen diese Entgelte, insbesondere die Entgelte für die Erzeugung, zwischen den Mitgliedstaaten erheblich voneinander ab, sind Marktverzerrungen die Folge. Da die Erzeuger die Kosten der von ihnen zu zahlenden Netzentgelte in ihre Strompreise einbeziehen müssen, werden Erzeuger, die niedrige Netzentgelte zahlen, gegenüber Erzeugern, die hohe Netzentgelte zahlen, einen Wettbewerbsvorteil haben.

Die Höhe der Netzentgelte hängt von der allgemeine Struktur des nationalen Entgeltsystems, von den Grundsätzen der Kostenkalkulation und natürlich von den besonderen Gegebenheiten der jeweiligen nationalen Netze ab.

Unofficial version – check against final version

Eine wichtige Komponente der Struktur nationaler Entgeltsysteme im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel ist daher das Verhältnis zwischen den der Erzeugung und den dem Verbrauch zugeordneten Kosten. Es ist zum Beispiel klar, dass Stromerzeuger in einem Land, in dem alle Netzkosten von den Verbrauchern getragen werden, beim Wettbewerb im Binnenmarkt in einer besseren Position sind als Stromerzeuger in einem Land, in dem die Erzeuger einen Teil dieser Kosten tragen. Dieses Verhältnis und/oder die absolute Höhe der von den Erzeugern getragenen Netzentgelte muss daher harmonisiert werden, um die Neutralität in puncto Wettbewerb zu gewährleisten.

Im Verordnungsentwurf ist daher vorgesehen, dass die Netzkosten im Wesentlichen durch die Belastung des Verbrauchs gedeckt werden sollen (Artikel 4 Absatz 2). Ein geringerer Anteil der von den Netznutzern getragenen Gesamtkosten kann jedoch durch eine Belastung der Erzeugung gedeckt werden. Dadurch können die nationalen Regulierungsbehörden ortsabhängige Preissignale in die Entgeltstruktur aufnehmen, die etwas darüber aussagen, welche Gebiete für eine Ansiedlung neuer Erzeugungskapazitäten am besten und am wenigsten geeignet sind (z. B. was die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf Netzverluste und Netzengpässe betrifft). Im Verordnungsentwurf ist festgelegt, dass die Entgelte gegebenenfalls Komponenten enthalten sollten, von denen derartige ortsabhängige Preissignale ausgehen. Solche Preissignale werden erforderlich sein als integraler Bestandteil des Tarifsystems für den grenzüberschreitenden Handel, das durch diese Verordnung geschaffen wird, insbesondere im Hinblick auf Artikel 4(4).

Selbst wenn hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Belastung von Erzeugung und Verbrauch und/oder der absoluten Höhe der von den Erzeugern getragenen Netzentgelte eine ausreichende Harmonisierung erreicht wird, ist bei der Entgelthöhe weiterhin mit erheblichen Unterschieden zu rechnen, wenn die Abrechnungsgrundsätze signifikant voneinander abweichen. Andererseits gilt es, die in den einzelnen nationalen Systemen vorherrschenden speziellen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Eine vollständige Harmonisierung der Entgelthöhe wäre daher nicht zweckmäßig. Dennoch sollten die Grundprinzipien in allen Mitgliedstaaten identisch sein. Im Verordnungsentwurf ist deshalb festgelegt, dass die Netzzugangsentgelte die Kosten wiedergeben, transparent und an die Kosten eines effizienten Netzbetreibers angenähert sein müssen und diskriminierungsfrei zu erheben sind. Darüber hinaus dürfen sie nicht von der Entfernung zwischen Erzeuger und Verbraucher abhängig sein.

Hinsichtlich der Zahlungen und Einnahmen im Rahmen des Ausgleichsverfahrens für Transitflüsse heißt es im Verordnungsentwurf, dass sie bei der Entgeltfestsetzung zu berücksichtigen sind. Um zu gewährleisten, dass die tatsächlich zur Anwendung gelangenden und im Voraus, d. h. vor dem Bekanntwerden des genauen Ergebnisses des Ausgleichsverfahrens, festgelegten Entgelte die Kosten möglichst genau widerspiegeln, muss das voraussichtliche Ergebnis des Ausgleichsmechanismus soweit möglich antizipiert werden (Artikel 4 Absatz 3).

### 3. Leitlinien zu den Einzelheiten der Grundsätze und Methoden (Artikel 7)

In den Artikeln 3 und 4 des Verordnungsentwurfs sind die wesentlichen Grundsätze der grenzüberschreitenden Entgeltbildung ausgeführt.

Für eine gemeinschaftsweite, kohärente Anwendung dieser Grundprinzipien kann es jedoch erforderlich sein, diese Grundsätze noch detaillierter darzulegen. Zum anderen hat es in der Vergangenheit in puncto technischer Details wie Kostenberechnungsmethoden und technische Möglichkeiten zur Ermittlung und Messung physikalischer Leistungsflüsse kontinuierlich Fortschritte gegeben, und sind für die Zukunft weitere Verbesserungen zu erwarten.

Unofficial version – check against final version

Daher werden diese Details im Verordnungsentwurf nicht festgelegt. Stattdessen ist in ihm vorgesehen, dass diese Einzelheiten in den Leitlinien festgelegt werden (Artikel 7). Diese Leitlinien müssen mit den in der Verordnung verankerten Grundsätzen in Einklang stehen. Die Kommission würde diese Leitlinien nach Anhörung eines aus Experten der Mitgliedstaaten bestehenden Regelungsausschusses erlassen und ändern, der gemäß dem Beschluss 1999/468 des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ("Komitologie") eingesetzt und die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, insbesondere ihres nationalen Regulierers, an diesem Prozess gewährleisten würde.

Die Leitlinien würden gegebenenfalls zu folgenden Fragen erlassen werden:

a) hinsichtlich des in Artikel 3 der Verordnung vorgesehenen Ausgleichsverfahrens zwischen Übertragungsnetzbetreibern:

- zu den Einzelheiten der Methoden zur mengenmäßigen Bestimmung der Transitflüsse und der Stromimporte/-exporte nach den in Artikel 3 Absatz 5 genannten Grundsätzen,
- zur Methode für die Bestimmung der durch Transitflüsse entstandenen Kosten nach den in Artikel 3 Absatz 6 genannten Grundsätzen,
- zu den Einzelheiten für die Ermittlung der zur Transitausgleichszahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nach den in Artikel 3 Absatz genannten Grundsätzen, einschließlich der Festlegung des ersten Zeitraums, für den Ausgleichszahlungen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Grundsätzen des Artikels 3 Absatz 3 zu leisten sind,
- zu den Einzelheiten des beim Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern einzuhaltenden Zahlungsverfahrens nach den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Grundsätzen,
- zu den Einzelheiten der Beteiligung nationaler, durch direkte Stromleitungen zum Verbund zusammengeschalteter Netze am Ausgleichsverfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern;

b) hinsichtlich der in Artikel 4 genannten nationalen Entgeltsysteme:

- zu den Einzelheiten einer Harmonisierung der für Erzeuger und Verbraucher (von Last) nach den nationalen Entgeltsystemen geltenden Entgelte gemäß den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Grundsätzen.

Die einzelstaatlichen Regulierungsbehörden würden sicherstellen, dass die nationalen Entgelte gemäß den Grundsätzen dieser Verordnung und den erlassenen Leitlinien festgelegt und angewendet werden (Artikel 8).

#### 4. Zuweisung von Verbindungskapazitäten (Artikel 5 und 6)

Ein Engpass im Sinne des Verordnungsentwurfs ist gegeben, wenn die Kapazität einer Verbindungsleitung zwischen nationalen Übertragungsnetzen nicht ausreicht, um alle Transaktionen zu bewältigen, die aus dem internationalen Handel der Marktteilnehmer resultieren<sup>5</sup>. In einer derartigen Situation gilt es, dafür zu sorgen, dass die begrenzt zur Verfügung stehende Kapazität den Unternehmen auf eine Art und Weise zugewiesen wird, die mit dem nunmehr im Elektrizitätsbinnenmarkt herrschenden Wettbewerb vereinbar ist.

---

<sup>5</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass im technischen Sprachgebrauch der Begriff "Engpass" auch für eine Situation mangelnder Kapazität in einem nationalen Übertragungsnetz verwendet wird.

Unofficial version – check against final version

Gleichzeitig müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um die Netzsicherheit zu gewährleisten.

Im Verordnungsentwurf sind die wesentlichen Grundsätze festgelegt, die einzuhalten sind, um diesen Anforderungen zu entsprechen. Für die Wahrung des *zuverlässigen Betriebs des europäischen Netzes* sind der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern überaus wichtig, vor allem angesichts sich ändernder Transaktionsmuster und folglich sich ändernder physikalischer Leistungsflüsse unter den neuen Gegebenheiten eines offenen Marktes. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen im Voraus wissen, mit welchen Leistungsflüssen sie auf ihrem Netz zu rechnen haben. Daher enthält Artikel 5 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs die Verpflichtung, für diesen Zweck Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch einzurichten. Für eine optimale Nutzung der verfügbaren Verbindungskapazität müssen den Marktbeteiligten *Informationen über die tatsächlich zur Verfügung stehende Kapazität* bekannt gegeben werden. Derzeit werden in Europa die Winter- und Sommerwerte der Übertragungskapazität der Verbindungsleitungen veröffentlicht. Um eine optimale Nutzung der verfügbaren Kapazität zu gewährleisten, müssen die Informationen jedoch in regelmäßigeren Abständen, d. h. zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Übertragungstag, veröffentlicht werden, was daher im Verordnungsentwurf verpflichtend vorgesehen ist (Artikel 5 Absatz 3). Nach dem Verordnungsentwurf sind die Übertragungsnetzbetreiber ferner verpflichtet, ihre Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards in öffentlich zugänglichen Unterlagen zu veröffentlichen, damit gewährleistet ist, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern für die Ermittlung der verfügbaren Kapazität verwendeten Methoden vollständig transparent sind (Artikel 5 Absatz 2).

Im Verordnungsentwurf ist überdies festgelegt, dass die maximale, mit den Sicherheitsstandards eines sicheren Netzbetriebs vereinbare Verbindungskapazität den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden muss und zugewiesene Kapazitäten, die von einem Marktteilnehmer nicht genutzt werden, an den Markt zurückgegeben werden sollten.

Hinsichtlich der *Zuweisung von Verbindungskapazitäten* durch Übertragungsnetzbetreiber bei Netzengpässen heißt es im Verordnungsentwurf, dass marktorientierte Lösungen zum Tragen kommen sollen, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreibern ausgehen (Artikel 6 Absatz 1). Es gibt eine Reihe spezieller Methoden, die dieser Anforderung gerecht werden. Eine Prüfung des derzeitigen Standes der europäischen Märkte ergibt, dass in Kontinentaleuropa implizite und explizite Auktionen sowie das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching (Veränderung des Kraftwerkseinsatzes) zurzeit die praktikabelsten Methoden sind. Die jüngste Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass dieser Vorgehensweise deutliche Grenzen gesetzt sind. Daher sind diesbezüglich weitere Verbesserungen und eine fortlaufende Überprüfung alternativer Ansätze erforderlich. Insbesondere mittelfristig wird das System der Marktteilung<sup>6</sup> („market splitting“), das derzeit im Nordpool-Gebiet praktiziert wird, weithin als äußerst effiziente und transparente Methode für den Umgang mit knapper Verbindungskapazität angesehen. Eine möglichst baldige Einführung dieses Systems sollte in Betracht gezogen werden, allerdings in einer Form, die an die Netztopologie und die Marktgegebenheiten in Kontinentaleuropa angepasst ist.

---

<sup>6</sup> Bei dem System der Marktteilung wird die optimale Nutzung der Verbindungsleitung auf der Grundlage eines Vergleichs der in den betreffenden, miteinander verbundenen Märkten vorherrschenden Marktpreise bestimmt.

Unofficial version – check against final version

Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Engpassmanagement ist in der Verordnung festgelegt, dass sie keine zusätzliche Gewinnquelle für die Übertragungsnetzbetreiber sein dürfen, sondern dafür verwendet werden müssen, die zuverlässige Bereitstellung zugewiesener Kapazitäten zu garantieren, oder für Investitionen in den Netzerhalt oder den Ausbau der Verbindungskapazität oder für die Senkung der Netzentgelte eingesetzt werden müssen. In keinem Fall darf aus Einnahmen aus dem Engpassmanagement ein zusätzlicher Gewinn erwachsen (Artikel 6 Absatz 5).

Auf der Grundlage der oben dargelegten Regeln und Grundsätze enthält der Anhang des Verordnungsentwurfs detaillierte technische Bestimmungen und Anforderungen bezüglich der Zuweisung von Verbindungskapazitäten, die auf den zwischen der Kommission, den nationalen Regulierungsbehörden und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Florenzer Forums vereinbarten Leitlinien beruhen. Um den immer neuen Erkenntnissen auf flexible Weise Rechnung tragen zu können, würde die Kommission diese Leitlinien nach Anhörung des aus Experten der Mitgliedstaaten bestehenden und im Verordnungsentwurf vorgesehenen Ausschusses ändern (s. obigen Punkt 3 und Artikel 7 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs).

Die nationalen Regulierungsbehörden würden sicherstellen, dass die Methoden für das Engpassmanagement gemäß den Grundsätzen dieser Verordnung und den erlassenen Leitlinien festgelegt und angewendet werden (Artikel 8).

#### 5. Informationen und Vertraulichkeit (Artikel 9)

Für den Erlass der Leitlinien und für das Beschließen von Ausgleichszahlungen für Transitflüsse zwischen den Übertragungsnetzbetreibern benötigt die Kommission einschlägige Informationen und Daten. Im Verordnungsentwurf ist daher festgelegt, dass diese Informationen von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden auf Anforderung zu liefern sind.

Die Kommission wiederum gewährleistet, dass diese Informationen vertraulich behandelt werden.

Überdies kann die Kommission, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Verordnung erforderlich ist, alle erforderlichen Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anfordern.

#### 6. Schlussfolgerungen

Der Erlass dieses Verordnungsentwurfs ist ein wichtiger Bestandteil der Gemeinschaftsstrategie zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes. Durch faire, kostenorientierte, transparente und unmittelbar geltende Regeln für die Entgeltbildung und für die Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten, die die Vorschriften der Elektrizitätsrichtlinie ergänzen, wird für grenzüberschreitende Transaktionen ein effizienter Zugang zu den Übertragungsnetzen gewährleistet.

Durch das Inkrafttreten dieser Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt, das heißt zusammen mit der überarbeiteten Elektrizitätsrichtlinie, die eine vollständige Marktöffnung vorsieht, wird dafür gesorgt, dass diese Marktöffnung in der Praxis zu einem intensiven grenzüberschreitenden Handel führt. Die Verordnung ist daher ein maßgebliches Instrument für die Förderung eines echten Elektrizitätsbinnenmarktes im Gegensatz zu einer Situation, die durch fünfzehn mehr oder weniger stark liberalisierte, im wesentlichen jedoch nationale Märkte gekennzeichnet ist.

Unofficial version – check against final version

Die finanziellen Auswirkungen der Verordnung auf den Gemeinschaftshaushalt belaufen sich auf etwa 850 000 Euro pro Jahr. Im Jahr 2000 würden diese finanziellen Mittel durch das Energie-Rahmenprogramm bereit gestellt. Für die darauf folgenden Jahre wird im Jahr 2001 im Einklang mit dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2001 ein Vorschlag für ein neues Energie-Rahmenprogramm vorgelegt werden, das das derzeitige, im Jahr 2002 auslaufende Programm ablöst. Dieser neue Vorschlag wird dem Finanzbedarf für die Maßnahmen der nächsten Jahre Rechnung tragen.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **ÜBER DIE NETZZUGANGSBEDINGUNGEN FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN STROMHANDEL**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION-  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 95,  
auf Vorschlag der Kommission<sup>7</sup>,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>8</sup>,  
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>9</sup>,  
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag<sup>10</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>11</sup>, geändert durch die Richtlinie XX/XX/2001<sup>12</sup>, war ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 23./24. März 2000 in Lissabon dazu aufgerufen, zügig an der Vollendung des Binnenmarktes sowohl im Elektrizitäts- als auch im Gassektor zu arbeiten und die Liberalisierung in diesen Sektoren zu beschleunigen, um in diesen Bereichen einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu erhalten.
- (3) Die Schaffung eines echten Elektrizitätsbinnenmarktes sollte durch eine Intensivierung des Stromhandels gefördert werden, der derzeit im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen unterentwickelt ist.
- (4) Für die Entgeltbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und die Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten sollten faire, kostenorientierte, transparente und unmittelbar geltende Regeln eingeführt werden, die die Vorschriften der Richtlinie 96/92/EG ergänzen, damit für grenzüberschreitende Transaktionen ein wirksamer Zugang zu den Übertragungsnetzen gewährleistet ist.

---

<sup>7</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>8</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>9</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>10</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>11</sup> ABl. L 27 vom 30. Januar 1997, S. 20.

<sup>12</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (5) Der Rat „Energie“ hat am 30. Mai 2000 in seinen Schlussfolgerungen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden/Verwaltungen aufgefordert, zügig ein stabiles Entgeltsystem und Methoden für die längerfristige Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten einzuführen.
- (6) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 6. Juli 2000 zum Zweiten Bericht der Kommission über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte<sup>13</sup> in den Mitgliedstaaten Netznutzungsbedingungen verlangt, die den grenzüberschreitenden Handel mit Strom nicht behindern, und die Kommission aufgefordert, konkrete Vorschläge zur Überwindung der bestehenden innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse zu unterbreiten.
- (7) In dieser Verordnung sollten die Grundsätze der Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung festgelegt werden, wobei in ihr gleichzeitig der Erlass von Leitlinien vorgesehen ist, die die einschlägigen Grundsätze und Methoden näher ausführen, um eine rasche Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu ermöglichen.
- (8) In einem offenen, vom Wettbewerb geprägten Markt sollten Übertragungsnetzbetreiber von den Betreibern der Übertragungsnetze, aus denen Transitlieferungen stammen oder für die diese bestimmt sind, für die Kosten entschädigt werden, die durch den Stromtransit über ihre Netze entstehen.
- (9) Die zum Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sollten bei der Festsetzung der nationalen Netzentgelte berücksichtigt werden.
- (10) Der für den Zugang zu einem jenseits der Grenze bestehenden Netz tatsächlich zu zahlende Betrag kann je nach den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern und infolge der unterschiedlich aufgebauten Entgeltsysteme der Mitgliedstaaten erheblich variieren. Eine gewisse Harmonisierung ist daher zur Vermeidung von Handelsverzerrungen erforderlich.
- (11) Entfernungabhängige Entgelte oder ein spezielles, nur von Exporteuren oder Importeuren zu zahlendes Entgelt wären nicht zweckmäßig.
- (12) Der Wettbewerb im Binnenmarkt kann sich nur dann wirklich entfalten, wenn der Zugang zu den Leitungen, die die verschiedenen nationalen Netze miteinander verbinden, auf diskriminierungsfreie und transparente Weise gewährleistet ist. Auf diesen Leitungen sollte unter Einhaltung der Sicherheitsstandards eines sicheren Netzbetriebs eine möglichst große Kapazität zur Verfügung stehen.
- (13) Falls bei der Zuweisung verfügbarer Kapazitäten unterschiedlich verfahren wird, sollte nachgewiesen werden, dass dies die Entwicklung des Handels nicht übermäßig verzerrt oder behindert.
- (14) Die verfügbaren Übertragungskapazitäten und die Sicherheits-, Planungs- und Betriebsstandards, die sich auf die verfügbaren Übertragungskapazitäten auswirken, sollten für die Marktteilnehmer transparent sein.
- (15) Den Übertragungsnetzbetreibern sollten aus etwaigen Einnahmen aus einem Engpassmanagement keine zusätzlichen Gewinne erwachsen.

- (16) Engpässe sollten auf unterschiedliche Weise bewältigt werden, sofern die verwendeten Methoden die richtigen wirtschaftlichen Signale an die Übertragungsnetzbetreiber und Marktteilnehmer aussenden und auf Marktmechanismen beruhen.
- (17) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sollten Verfahren vorgesehen werden, die den Erlass unmittelbar geltender Entscheidungen durch die Kommission über die Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung gestatten und gleichzeitig die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess gewährleisten.
- (18) Die nationalen Behörden sollten dazu verpflichtet werden, der Kommission einschlägige Informationen zu liefern, die von der Kommission vertraulich behandelt werden sollten. Soweit erforderlich, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einschlägige Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anzufordern.
- (19) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten für die Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Leitlinien sorgen.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und sorgen für ihre Durchsetzung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (21) Nach Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>14</sup> sollten die für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 oder nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 erlassen werden.
- (22) Nach dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Artikel 5 EG-Vertrag können die Ziele der geplanten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten nicht erreicht werden. Wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahmen lassen sich die angestrebten Ziele im Rahmen eines gemeinschaftsweiten Vorgehens besser erreichen. Die Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß

---

<sup>14</sup> ABl. L 184 vom 17. Juli 1999, S. 23.

Unofficial version – check against final version

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Inhalt und Geltungsbereich**

Ziel dieser Verordnung ist es, den grenzüberschreitenden Stromhandel und folglich den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt durch einen Ausgleich für Stromtransitflüsse und durch harmonisierte Grundsätze für die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung und für die Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten zu fördern.

### *Artikel 2*

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 96/92/EG.
- (2) Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - (a) „Transit“ von Strom ist das Durchleiten eines physikalischen Leistungsflusses durch das Übertragungsnetz eines Mitgliedstaates, der in diesem Mitgliedstaat weder erzeugt wurde noch für den Verbrauch in diesem Mitgliedstaat bestimmt ist. Dieser Begriff umfasst auch Transitflüsse, die gemeinhin als „Ringflüsse“ oder „Parallelflüsse“ bezeichnet werden.
  - (b) „Engpass“ ist eine Situation, in der eine Verbindungsleitung, die nationale Übertragungsnetze miteinander verbindet, wegen unzureichender Kapazität nicht alle aus dem internationalen Handel der Marktteilnehmer resultierenden Transaktionen bewältigen kann.

### *Artikel 3*

#### **Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern**

- (1) Übertragungsnetzbetreiber erhalten einen Ausgleich für die Kosten, die durch Stromtransite über ihr Netz entstehen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Ausgleich wird von den Betreibern der nationalen Übertragungsnetze geleistet, aus denen die Transitflüsse stammen und/oder von den Betreibern der Netze, in denen diese Transitflüsse enden.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit geleistet. Die Zahlungen werden, wenn nötig, nachträglich den tatsächlich entstandenen Kosten angepasst.

Unofficial version – check against final version

- (4) Der erste Zeitraum, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, wird in den nach Artikel 7 erlassenen Leitlinien festgesetzt.
- (5) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren über die zu leistenden Ausgleichszahlungen.
- (6) Die Transitmengen und die exportierten/importierten Strommengen werden auf der Grundlage der in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich gemessenen physikalischen Leistungsflüsse bestimmt.

Die transitbedingten Kosten werden auf der Grundlage der vorausschauenden, langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten ermittelt (unter Berücksichtigung der Kosten und Nutzen, die in einem Netz durch die Transitflüsse entstehen, verglichen mit einer Situation ohne Transitflüsse).

(7)

#### *Artikel 4*

#### **Netzzugangsentgelte**

- (1) Die Entgelte, die die nationalen Netzbetreiber für den Zugang zu den nationalen Netzen berechnen, müssen die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, transparent und an die Entgelte eines effizienten Netzbetreibers angelehnt sein und ohne Diskriminierung erhoben werden. Sie dürfen nicht entfernungsabhängig sein.
- (2) Den Erzeugern und Verbrauchern (Last) kann ein Entgelt für den Netzzugang in Rechnung gestellt werden. Der Anteil, den die Erzeuger an dem Netzentgelt tragen, muss niedriger als der Anteil der Verbraucher sein. Gegebenenfalls müssen von der Höhe der den Erzeugern und/oder Verbrauchern berechneten Entgelte ortsabhängige Preissignale ausgehen und diese den Umfang der verursachten Netzverluste und Engpässe berücksichtigen.
- (3) Die im Rahmen des in Artikel 3 vorgesehenen Ausgleichs zwischen Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sind bei der Festsetzung der Netzzugangsentgelte zu berücksichtigen. Den tatsächlich geleisteten und eingegangenen Zahlungen sowie den für künftige Zeiträume erwarteten Zahlungen, die auf der Grundlage vergangener Zeiträume geschätzt werden, ist Rechnung zu tragen.
- (4) Vorbehaltlich Absatz 2 werden die den Erzeugern und Verbrauchern für den Zugang zu den nationalen Netzen in Rechnung gestellten Entgelte unabhängig vom Herkunfts- und Bestimmungsland des Stroms entsprechend dem zugrunde liegenden Geschäftsvertrag berechnet. Exporteuren und Importeuren wird über die allgemeinen Entgelte für den Zugang zu nationalen Netzen hinaus kein besonderes Entgelt in Rechnung gestellt.
- (5) Auf einzelne Stromtransittransaktionen, für die der in Artikel 3 genannte Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern gilt, wird kein besonderes Netzentgelt erhoben.

## Artikel 5

### **Informationen über Verbindungskapazitäten**

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber richten Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch ein, um die Netzsicherheit im Rahmen des Engpassmanagements zu gewährleisten.
- (2) Die von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards werden öffentlich bekannt gemacht. Dazu gehört ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzgegebenheiten beruht. Derartige Modelle müssen durch die nationale Regulierungsbehörde genehmigt werden.
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die für jeden Tag geschätzte verfügbare Übertragungskapazität unter Angabe etwaiger bereits reservierter Kapazitäten. Diese Veröffentlichungen erfolgen zu bestimmten Zeitpunkten vor dem Übertragungstag und umfassen auf jeden Fall Schätzungen für die nächste Woche und den nächsten Monat.

Diese Informationen müssen auch quantitative Angaben darüber enthalten, wie verlässlich die verfügbare Kapazität voraussichtlich bereitgestellt werden kann.

## Artikel 6

### **Allgemeine Leitlinien für das Engpassmanagement**

- (1) Netzengpässen wird durch diskriminierungsfreie marktorientierte Lösungen begegnet, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.
- (2) Transaktionen dürfen nur in Notfällen gekürzt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist.  
  
Marktteilnehmern, denen Kapazitäten zugewiesen wurden, werden für jede Kürzung dieser Kapazität entschädigt.
- (3) Den Marktteilnehmern wird unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Zugewiesene Kapazitäten, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen an den Markt zurück.
- (5) Die Übertragungsnetzbetreiber saldieren, soweit technisch möglich, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, dürfen in keinem Fall abgelehnt werden.
- (6) Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten sind für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu verwenden:

Unofficial version – check against final version

- (a) Gewährleistung der Verbindlichkeit der zugewiesenen Kapazität,
- (b) Netzinvestitionen für den Erhalt oder Ausbau von Verbindungskapazitäten,
- (c) Senkung der Netzentgelte.

Diese Einnahmen können in einen Fonds fließen, der von den Übertragungsnetzbetreibern verwaltet wird. Den Übertragungsnetzbetreibern dürfen daraus keine zusätzlichen Gewinne erwachsen.

#### *Artikel 7*

##### **Leitlinien**

- (1) Gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlässt und ändert die Kommission, soweit angebracht, Leitlinien zu folgenden Fragen hinsichtlich des in Artikel 3 vorgesehenen Ausgleichs zwischen Übertragungsnetzbetreibern:
  - (a) zu den Einzelheiten der Ermittlung der zur Transitausgleichszahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nach Artikel 3 Absatz 2,
  - (b) zu den Einzelheiten des einzuhaltenden Zahlungsverfahrens einschließlich der Festlegung des ersten Zeitraums, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, nach Artikel 3 Absatz 3,
  - (c) zu den Einzelheiten der Methoden für die mengenmäßige Bestimmung der Transitflüsse und der Stromimporte/-exporte nach Artikel 3 Absatz 5,
  - (d) Einzelheiten der Methode für die Ermittlung der durch Transitflüsse entstandenen Kosten nach Artikel 3 Absatz 6,
  - (e) zur Beteiligung nationaler, durch direkte Stromleitungen miteinander verbundener Netze, in Einklang mit Artikel 3.
- (2) Die Leitlinien legen ferner Einzelheiten einer Harmonisierung der nach den nationalen Regelungen von Erzeugern und Verbrauchern (Last) zu erhebenden Entgelte nach den in Artikel 4 Absatz 2 dargelegten Grundsätzen fest.
- (3) Die Kommission ändert gegebenenfalls gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 die im Anhang aufgeführten Leitlinien für die Zuweisung verfügbarer Übertragungskapazität von Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen nach den Grundsätzen der Artikel 5 und 6. Soweit angebracht, werden im Rahmen solcher Änderungen gemeinsame Regeln über Mindestsicherheits- und -betriebsstandards für die Netznutzung und den Netzbetrieb nach Artikel 5 Absatz 2 festgelegt.

#### *Artikel 8*

##### **Nationale Regulierungsbehörden**

Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, dass die nationalen Entgelte und Engpassmanagementmethoden gemäß dieser Verordnung und den nach Artikel 7 erlassenen Leitlinien festgelegt und angewendet werden.

*Artikel 9*

**Informationen und Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung alle nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 erforderlichen Informationen.

Insbesondere teilen die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission nach Artikel 3 Absatz 4 regelmäßig die den nationalen Übertragungsnetzbetreibern durch Transitflüsse tatsächlich entstandenen Kosten mit sowie die Export- und Importmengen eines bestimmten Zeitraums. Ferner übermitteln sie der Kommission die für die Berechnung dieser Zahlen verwendeten maßgeblichen Daten und Informationen.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden und Verwaltungen in der Lage und befugt sind, die nach Absatz 1 angeforderten Informationen zu liefern.
- (3) Soweit dies für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 erforderlich ist, kann die Kommission auch alle erforderlichen Informationen unmittelbar von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anfordern .
- (4) Fordert die Kommission von einem Unternehmen oder von einer Unternehmensvereinigung Informationen an, so übermittelt sie der nach Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG, eingerichteten Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieser Anforderung.
- (5) In ihrer Anforderung gibt die Kommission die Rechtsgrundlage, die Frist für die Übermittlung der Informationen und den Zweck der Anforderung sowie die in Artikel 11 Absatz 2 für den Fall der Erteilung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben vorgesehenen Sanktionen an.
- (6) Die Inhaber der Unternehmen oder ihre Vertreter und bei juristischen Personen die Gesellschaften und die Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit und die nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung bevollmächtigten Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Auftrag ihrer Mandanten übermitteln. Letztere haften in vollem Umfang, falls die übermittelten Angaben unvollständig, unrichtig oder irreführend sind.
- (7) Wird eine von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, fordert die Kommission die Information durch Entscheidung an. Die Entscheidung bezeichnet die angeforderten Informationen und bestimmt eine angemessene Frist für ihre Lieferung. Sie nennt die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen. Außerdem weist sie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

Die Kommission übermittelt der in Absatz 4 genannten Regulierungsbehörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift ihrer Entscheidung.

Unofficial version – check against final version

- (8) Die aufgrund dieser Verordnung angeforderten Informationen dürfen nur für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 verwendet werden.

Die Kommission darf die Informationen, die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten hat und die ihrem Wesen nach unter das Geschäftsgeheimnis fallen, nicht preisgeben.

#### *Artikel 10*

##### **Recht der Mitgliedstaaten, detailliertere Maßnahmen vorzusehen**

Diese Verordnung berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung und die aufgrund des Artikels 7 erlassenen Leitlinien enthalten.

#### *Artikel 11*

##### **Sanktionen**

- (1) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.
- (2) Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung mit einer Geldbuße in Höhe von 1 % des im letzten Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes belegen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 9 Absatz 3 verlangte Auskunft unrichtig, unvollständig oder auf irreführende Weise oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 7 gesetzten Frist erteilen.
- (3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere auch die Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen.
- (4) Die Entscheidungen auf Grund der Absätze 1 und 2 sind nicht strafrechtlicher Art.

#### *Artikel 12*

##### **Regelungsausschuss**

- (1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt zwei Monate.

Unofficial version – check against final version

*Artikel 13*

**Beratender Ausschuss**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

*Artikel 11*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*  
[...]

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
[...]

## ANHANG

### **Leitlinien für das Engpassmanagement**

1. Die von den Mitgliedstaaten angewandte(n) Engpassmanagementmethode(n) sollte(n) kurzfristige Engpässe auf wirtschaftlich effiziente Weise bewältigen und gleichzeitig sollten von ihnen an den richtigen Stellen Signale oder Anreize für effiziente Investitionen in Netz und Erzeugung ausgehen.
2. Um die negativen Folgen von Engpässen auf den Handel möglichst in Grenzen zu halten, sollte das bestehende Netz unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb mit der maximalen Kapazität genutzt werden.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten diskriminierungsfreie und transparente Standards festlegen, in denen angegeben ist, welche Engpassmanagementmethoden sie unter welchen Gegebenheiten anwenden werden. Diese Standards sowie die Sicherheitsstandards sollten in öffentlich zugänglichen Unterlagen dargelegt werden.
4. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Arten grenzüberschreitender Transaktionen sollte unabhängig davon, ob es sich um konkrete bilaterale Verträge oder Verkaufs- und Kaufangebote auf ausländischen organisierten Märkten handelt, bei der Konzipierung der Regeln für spezielle Methoden des Engpassmanagements auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Methode für die Zuweisung knapper Übertragungskapazitäten muss transparent sein. Falls Transaktionen unterschiedlich behandelt werden, ist nachzuweisen, dass dies die Entwicklung des Wettbewerbs weder verzerrt noch behindert.
5. Die von Engpassmanagementsystemen ausgehenden Preissignale sollten von der Übertragungsrichtung abhängig sein.
6. Es sollte alles darangesetzt werden, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten zu saldieren, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, dürfen in keinem Fall abgelehnt werden.
7. Ungenutzte Kapazitäten müssen anderen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden (nach dem Grundsatz, dass die Kapazität entweder genutzt oder wieder frei gegeben wird). Dies kann durch Notifizierungen erreicht werden.
8. Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten können für das Redispatching oder Countertrading verwendet werden, um die verbindliche Kapazitätszusage gegenüber den Marktteilnehmern einzuhalten. Etwaige verbleibende Einnahmen sollten grundsätzlich für Netzinvestitionen, für die Bewältigung von Engpässen oder die Senkung des gesamten Netzentgelts verwendet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen diese Mittel verwalten, nicht jedoch behalten.
9. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten dem Markt Übertragungskapazitäten mit einem möglichst hohen Verbindlichkeitsgrad anbieten. Ein angemessener Anteil der Kapazitäten kann dem Markt mit einer geringeren Verbindlichkeit angeboten werden, die genauen Bedingungen für die Übertragung über grenzüberschreitende Leitungen sollten den Marktteilnehmern jedoch immer bekannt gegeben werden.

Unofficial version – check against final version

10. Da das kontinentaleuropäische Netz sehr dicht ist und sich die Nutzung von Verbindungsleitungen auf beiden Seiten einer Landesgrenze auf die Stromflüsse auswirkt, sollten die nationalen Regulierer gewährleisten, dass Engpassmanagementverfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Stromflüsse in anderen Netzen nicht einseitig entwickelt werden.

### **Langfristige Verträge**

1. Im Rahmen von Verträgen, die gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verstoßen, können keine vorrangigen Zugangsrechte zu Verbindungskapazitäten eingeräumt werden.
2. Bei bestehenden langfristigen Verträgen werden keine Vorkaufsrechte eingeräumt, wenn sie zur Verlängerung anstehen.

### **Informationen**

1. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten geeignete Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch einrichten, um die Netzsicherheit zu gewährleisten.
2. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten alle maßgeblichen Daten über die Gesamtkapazität für die grenzüberschreitende Übertragung veröffentlichen. Über die Winter- und Sommerwerte für die verfügbare Übertragungskapazität hinaus sollten die Übertragungsnetzbetreiber die für jeden Tag verfügbare Übertragungskapazität zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Übertragungstag veröffentlichen. Dem Markt sollten eine Woche zuvor zumindest genaue Schätzungen zur Verfügung gestellt werden, und die Übertragungsnetzbetreiber sollten ferner versuchen, Informationen jeweils einen Monat im Voraus bekannt zu geben. Die Informationen sollten auch Angaben darüber enthalten, wie verlässlich die Bereitstellung der Kapazität ist.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten auf der Grundlage der elektrischen und physikalischen Netzgegebenheiten ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge veröffentlichen. Ein derartiges Modell müsste durch die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten genehmigt werden. Die Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards sollten fester Bestandteil der Informationen sein, die die Übertragungsnetzbetreiber in öffentlich zugänglichen Unterlagen veröffentlichen.

### **Bevorzugte Methoden für das Engpassmanagement**

1. Netzengpässen sollte grundsätzlich durch marktorientierte Lösungen begegnet werden. Insbesondere werden Lösungen für die Bewältigung von Engpässen bevorzugt, von denen geeignete Signale an die Marktteilnehmer und die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.
2. Netzengpässe sollten vorzugsweise durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt werden, d. h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen.
3. Das im Nordpool-Gebiet praktizierte System der Marktteilung ist das Engpassmanagementverfahren, das dieser Anforderung grundsätzlich am besten gerecht wird.

Unofficial version – check against final version

4. In Kontinentaleuropa sind jedoch auf kürzere Sicht die impliziten und expliziten Auktionen sowie das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching die Methoden, die für das Engpassmanagement in Frage kommen.
5. Das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching oder das Countertrading können von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam verwendet werden. Die Höhe der den Übertragungsnetzbetreibern durch Countertrading und Redispatching entstehenden Kosten muss jedoch Effizienzanforderungen genügen.
6. Transaktionen dürfen nur in Notfällen, in denen die Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln müssen und ein Redispatching nicht möglich ist, gemäß vorher festgelegten Vorrangsregeln gekürzt werden.
7. Die mögliche Kopplung der Methode der Marktteilung zur Lösung anhaltender Engpässe mit dem Countertrading zur Lösung vorübergehender Engpässe sollte als ein längerfristiger Ansatz für das Engpassmanagement umgehend auf ihre Vorteile geprüft werden.

### **Leitlinien für explizite Auktionen**

1. Das Auktionsverfahren muss so konzipiert sein, dass dem Markt die gesamte verfügbare Kapazität angeboten wird. Zu diesem Zweck kann eine zusammengesetzte Auktion veranstaltet werden, bei der Kapazitäten für eine unterschiedliche Dauer und mit unterschiedlichen Merkmalen (z. B. voraussichtliche Verlässlichkeit der Bereitstellung der jeweiligen verfügbaren Kapazität) versteigert werden.
2. Die gesamte Verbindungskapazität sollte in mehreren Auktionen angeboten werden, die zum Beispiel jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich oder mehrmals täglich entsprechend dem Bedarf der beteiligten Märkte stattfinden. Auf jeder dieser Auktionen sollten ein festgeschriebener Anteil der Nettoübertragungskapazität und etwaige verbleibende Kapazitäten, die bei vorherigen Auktionen nicht vergeben wurden, zugewiesen werden.
3. Die Verfahren für explizite Auktionen sollten in enger Zusammenarbeit von den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern ausgearbeitet werden und so konzipiert sein, dass die Bieter in den beteiligten Ländern auch am Tageshandel eines organisierten Marktes (d. h. Strombörse) teilnehmen können.
4. Die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten sollten grundsätzlich saldiert werden, um die Übertragungskapazität in Richtung Engpass zu maximieren. Das Verfahren für die Saldierung der Stromflüsse sollte jedoch mit dem sicheren Betrieb des Stromnetzes vereinbar sein.
5. Um dem Markt die größtmögliche Kapazität anbieten zu können, sollten die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Saldierung der Stromflüsse von den Marktteilnehmern getragen werden, die sie verursachen.
6. Von allen Auktionsverfahren sollten übertragungsrichtungsabhängige Preissignale an die Marktteilnehmer ausgehen können. Übertragungen in einer dem vorherrschenden

Unofficial version – check against final version

Stromfluss entgegengesetzten Richtung wirken entlastend und sollten daher auf der überlasteten Verbindungsleitung zu zusätzlicher Übertragungskapazität führen.

7. Um nicht Gefahr zu laufen, dass Probleme im Zusammenhang mit einer etwaigen marktbeherrschenden Stellung eines Marktteilnehmers entstehen oder verschärft werden, sollten die zuständigen Regulierungsbehörden bei der Konzipierung von Auktionsverfahren Obergrenzen für die Kapazitätsmengen, die ein einzelner Marktteilnehmer bei einer Auktion erwerben/besitzen/verwenden kann, ernsthaft in Erwägung ziehen.
8. Zur Förderung der Schaffung liquider Strommärkte sollte die bei einer Auktion erworbene Kapazität bis zur Notifizierung frei gehandelt werden können.